



Auf Fragen zum Medizinstudium antwortet: Prof. H.-J. Böhm, Mitglied des ZK der SED und Minister für das Hoch- und Fachschulwesen der DDR

Frage: Es gibt seit einiger Zeit viele Fragen zum Diplom als ersten akademischen Grad der Medizin. Manche jungen Mediziner beenden jedoch ihr Studium lediglich mit der Hauptprüfung. Welche Auffassungen vertritt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen dazu?

Antwort: Die Bedeutung des Diploms für die Ausbildung und Erziehung sozialistischer Ärzte und Zahnärzte ist, wie für alle anderen Studierendeneinrichtungen auch, in der Verordnung über die akademischen Grade vom 6. November 1968 fixiert. Im Paragraphen 1 dieser Verordnung heißt es: 'Akademische Grade sind gesellschaftlich notwendige Qualifikationsstufen. Sie stimulieren das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen und das Bedürfnis nach systematischer wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen, in der Spezialwissenschaft und in den marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften.' Das Diplom ist entsprechend den Festlegungen der gültigen Ausbildungspläne für Medizin und Stomatologie als erster akademischer Grad fester Bestandteil des Medizinstudiums. Es soll die Qualifikation der Absolventen besonders auf theoretischen Gebieten weiter erhöhen und Voraussetzungen für

wissenschaftliche Arbeit und Weiterbildung schaffen. Ein Abschluss des Studiums ohne Diplom entspricht nicht dem Ziel der Ausbildung, die Ausdruck steigender Kenntnisse und Fähigkeiten ist. Solche Änderungen, die ein höheres Niveau anstreben, werden nicht ohne Schwierigkeiten verwirklicht. Daher werden gegenwärtig an allen medizinischen Hochschuleinrichtungen große Anstrengungen unternommen, um die subjektiven und objektiven Probleme zu lösen und die Diplomierung aller Absolventen in den Fachrichtungen Medizin und Stomatologie zu erreichen. Hierbei kommt der richtigen Einstellung der Hochschullehrer und Studenten und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen ihnen eine besondere Bedeutung zu. Diese Zusammenarbeit beginnt bereits mit der Auswahl der Themen und setzt sich fort in der kontinuierlichen und sachkundigen Betreuung der Arbeit durch erfahrene Wissenschaftler.

Frage: Früher war es üblich, daß die Mehrheit der Absolventen bereits während des Studiums ihre Promotion vorbereitete und meist auch unmittelbar nach Abschluß des Studiums verteidigte. Wie erweist heute der junge Mediziner die Promotion A und in welcher Hinsicht unterscheidet sich das gegenüber der früheren Regelung?

Antwort: Das medizinische Hochschulstudium endete früher mit dem Staatsexamen. Für die Ausübung des Arzberufes ist die Approbation Voraussetzung. Der Erwerb eines akademischen Grades war de jure nicht gefordert. Es war üblich und möglich, die Promotion während der Studienzeit vorzubereiten. Entsprechend dem Charakter der Arbeit erfolgte die Verteidigung in der Regel direkt im Anschluß an das Staatsexamen. Damit war der Dr. med. als akademische Gradierung eine im unmittelbaren Ergebnis des Hochschulstudiums mögliche Qualifikationsstufe. Er war vor allem als vollstimmige Bezeichnung für den Arztberuf vorbereitelt.

In Fortführung bewährter Traditionen der Hochschulausbildung und mit der weiteren Gestaltung des einseitigen sozialistischen Bildungssystems in der DDR wurden 1968/69 an der Erwerb akademischer Grade und damit an die Absolventen des Studiums der Medizin höhere Anforderungen gestellt, die der Bedeutung und der hohen Verantwortung der medizinischen Wissenschaften in der sozialistischen Gesellschaft entsprechen. Damit wurden auf dem Gebiet der Medizin gleiche Bedingungen geschaffen und gleiche Anforderungen gestellt wie auf den anderen Wissenschaftsgebieten, was auch der Praxis anderer sozialistischer Länder entspricht. Der Diplommediziner oder Diplomstomatologe ist unser Arzt oder Zahnarzt der Zukunft. Mit den

Rechtvorschriften der VO vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBL II Nr. 127, S. 1022), die Diplomordnung und der Promotionsordnung A vom 21. Januar 1969 (GBL II Nr. 14, S. 105) wurden Voraussetzungen und Bedingungen für die Erreichung höherer Bildungsstufen und Gradierungen verbindlich geregelt.

Für die Medizin und Stomatologie ergibt sich daraus:

● Studienziel ist das Diplom als erster akademischer Grad. Der Kandidat muß nachweisen, daß er eine bestimmte wissenschaftliche Aufgabe unter Anleitung selbstständig und erfolgreich lösen kann.

● Die Promotion A setzt das Diplom voraus. Der Erwerb des Dr. med. erfolgt auf der Grundlage von Forschungsergebnissen, die dazu beitragen, das wissenschaftliche Niveau in Medizin und Stomatologie weiterzuentwickeln. Mit der Dissertation ist vom Kandidaten nachzuweisen, daß er wissenschaftliche Aufgaben erfolgreich lösen und Wege für ihre praktische Nutzung weisen kann. Damit wird deutlich, daß gegenüber früher höhere Anforderungen an die Promotion gestellt sind. Der Dr. med. ist Ausdruck höherer wissenschaftlicher Qualifikation und weist die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit aus.

Da die Promotion nicht Bestandteil des Studiums ist und in der Regel nach erfolgreicher beruflicher Tätigkeit erfolgt, geschieht die Vorbereitung und Durchführung von Promotionsverfahren entweder während der Facharzt Ausbildung oder im Anschluß daran. Eine Aspirantur ist möglich.

Um den wissenschaftlichen Nachwuchs für die Medizin zu sichern und fähige Diplommediziner und -stomatologen beim Erwerb des Dr. med. zu fördern, sollten zwischen den medizinischen Einrichtungen und den Universitäten bzw. Medizinischen Akademien Vereinbarungen entsprechend der Aspirantenordnung vom 22. September 1972 (GBL II Nr. 60, S. 648) getroffen werden, mit denen Thema der Dissertation, Betreuung und marxistisch-leninistischen Weiterbildung, Möglichkeiten der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit des Kandidaten festgelegt werden.

Frage: Im Mai 1972 ist durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ein neuer, präzisierter Studienplan für das Medizinstudium in Kraft gesetzt worden. Inwiefern sind zwei Jahre vergangen, in denen danach studiert und gearbeitet wurde. Was läßt sich über die Erfahrungen damit sagen?

Antwort: Für die Studienrichtung Medizin gibt es noch keinen präzisierten Studienplan. Er wird gegen-

wärtig erarbeitet und soll voraussichtlich 1975 eingeführt werden.

Die Ausbildung der Medizinstudenten erfolgt gegenwärtig nach dem auf der Grundlage des 'Ausbildungs- und Erziehungsprogrammes für das Medizinstudium in der DDR vom 25. Juli 1969' erarbeiteten Studienplan. 1972 wurden auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen einige Änderungen an der Studientafel vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Studienplan für die Ausbildung der Stomatologen neu eingeführt.

Die Studienpläne für Medizin und Stomatologie gehen davon aus, daß die Studenten an der Hochschule die für die ärztliche Berufsausübung und für die obligatorische Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben. Das fünfjährige Studium an der Hochschule ist also stets im engen Zusammenhang mit der sich anschließenden ebenfalls fünfjährigen fachlichen Weiterbildung zu sehen. In diesem Zusammenhang ist die Überarbeitung der Facharztordnung und der bisherigen Standards hervorzuheben, durch die unter anderem auch der palfähige Übergang der neu konzipierten medizinischen und stomatologischen Hochschulausbildung in die fachspezifische Weiterbildung gesichert werden soll.

Vom Ausbildungs- und Erziehungsziel der Studienpläne ausgehend, einen für eine beliebige Weiterbildungsrichtung disponiblen Medizin- bzw. Stomatologieabsolventen auszubilden, werden seit vorigem Jahr die 73 Lehrprogramme für alle Lehrgebiete der Medizin und Stomatologie erprobt.

Gegenwärtig arbeitet der Wissenschaftliche Beirat für Medizin des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen an einer Einschätzung der mehrjährigen Erfahrungen dieser Ausbildung, um planmäßig die Präzisierung der Studienpläne Medizin und Stomatologie vorzubereiten.

Aus: Informatik, Nr. 67/74



Schulen der sozialistischen Arbeit/Teil I

Um die in der nun zu Ende gehenden Wahlperiode erreichten Leistungen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit in den Grundorganisationen und Gewerkschaftsgruppen einzuschätzen, ist es erforderlich, jene Aktivitäten auf diesem Gebiet in das Zentrum unserer Rechenschaftslegung zu stellen, die seit dem VIII. Parteitag und dem 8. FDGB-Kongreß zum Führungsschwerpunkt des Sekretariats der UGL, zum Gegenstand planmäßiger Führungstätigkeit einer Vielzahl gewerkschaftlicher Leitungen und in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der fortgeschrittensten Arbeiter- und Angestelltenkollektive gerieten sind. Das sind jene politisch-ideologischen Aktivitäten, die für die Tätigkeit der Kollegen in den 'Schulen der sozialistischen Arbeit' charakteristisch sind. Neben der kontinuierlichen Fortführung der bewährten gewerkschaftlichen Schulungsformen, wie der politisch-ideologischen Schulung der Kollegen in den Gruppenversammlungen in Form von Kurreferaten zu politischen Schwerpunktthemen, dem monatlichen aktuell-politischen Gespräch, den Arbeiter- und Angestelltenkollektiven und Zirkeln, den Anleitungen der Schulungsfunktionäre der BGL bei der Agitations- und Propagandakommision der UGL u. a. wurde im Berichtszeitraum die Entwicklung und Verbreitung der 'Schulen der sozialistischen Arbeit' zum Führungsschwerpunkt der UGL auf dem Gebiet der Agitation und Propaganda. Seitdem im Frühjahr 1973 das Kollektiv der Station 65 der Hautklinik (Gesprächspartner Dr. H. J. Glander) als eines der ersten mit der Arbeit begann, sind 26 Schulen in 16 Einrichtungen der Karl-Marx-Universität - getragen vom freien Entschluß ihrer Mitglieder - durch die planmäßige Zusammenarbeit zwischen UGL und BGL sowie die tatkräftige Unterstützung der Parteileitungen aufgebaut worden. Das ist das Resultat einer von der Agitations- und Propagandakommision der UGL im Frühjahr 1973 besonders in vier Richtungen entwickelten Arbeit:

- Sorgfältiges Studium der Erfahrungen der ersten Schulen;
- Schaffung neuer Schulen, vorrangig in 'Kollektiven der sozialistischen Arbeit';
- Stabilisierung der oft jahrelang laufenden Angestelltenkollektiven in verschiedenen gesellschaftswissenschaftlichen Bereichen und Entwicklung derselben - nach sorgfältiger Prüfung - zu Schulen der sozialistischen Arbeit;
- Besondere Unterstützung der Schulungsarbeit der neuen BGL des Ökonomiebereiches.

Für die genannten Schulen organisierte die Kommission der UGL regelmäßig monatliche Anleitungen zu den insgesamt acht verbindlichen Themen des FDGB für 1974, sowie Studienmaterialien, Filme und anderes themenbezogenes Anschauungsmaterial. Unter den gegenwärtig im stetigen Lernprozeß sich befindenden Schulen sind allein neun Kollektive aus Einrichtungen des Bereiches Medizin. Die BGL und einige AGL des Bereiches haben damit am bisher schalltesten und wirksamsten die von der UGL 1972 festgelegten Orientierungen zur Erstellung der Schulen der sozialistischen Arbeit umgesetzt. Schrittmacher sind dabei für den Bereich selbst Kollektive aus der Hautklinik, der Medizinischen und der Chirurgischen Klinik, der Klinischen Chemie und des Instituts für Sozialhygiene. 550 Kollegen nehmen gegenwärtig an den Schulen aktiv teil. Davon sind etwa 85 Prozent parteilose Kollegen. Die Teilnahme selbst liegt im Durchschnitt zwischen 90 bis 100 Prozent. Rund 90 Prozent der Teilnehmer sind Arbeiter und Angestellte, mindestens 70 Prozent Frauen. Der Anteil der Jugend ist ebenfalls hoch. Mitunter ist die Zusammensetzung gemischt, so daß Hochschullehrer, Ärzte und staatliche Leiter dort auch zusammen mit Schwestern und Angestellten lernen. Schulen gibt es im Bereich Medizin, an naturwissenschaftlichen Sektionen, an den Sektionen Atriko-Nahost-Wissenschaften, Journalistik, Rechtswissenschaften, Pädagogik-Psychologie, im Franz-Mehring-Institut, Institut für internationale Studien, dem Herder-Institut, der Universitätsbibliothek, dem Bereich der Zentren der Leitung der Hochschulmethodik und der Universitätsverwaltung Stadtmitte.

A. Proschke

Ausgehend vom Beschluß des Politbüros des ZK der SED 'Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen' greift UZ in den

nächsten Monaten in die Diskussion zu Fragen des Rechts ein. UZ setzt heute den begonnenen Gedankenaustausch mit einem mehrteiligen Beitrag zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Studenten fort.



Studenten, MLG, Recht

Von Dr. jur. Paul Friedrich und Dr. jur. Horst Helbig Sektion Marxismus-Leninismus

Aus den dargelegten Zusammenhängen ergibt sich, daß die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Erziehung zum sozialistischen Denken und Handeln, bei der Herausbildung der moralischen Eigenschaften sozialistischer Persönlichkeiten in der durch den VIII. Parteitag der SED eingeleiteten neuen Phase der gesellschaftlichen Entwicklung in entscheidendem Maße an Bedeutung gewinnt. Zugleich gehört die sozialistische Gesetzlichkeit, deren feste Garantien in der politischen Macht der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen begründet sind, zu den wesentlichen Vorzeichen des Sozialismus gegenüber der in eine neue Phase ihrer allgemeinen Krise eingetretenen kapitalistischen Ordnung. K. Sorgenicht hebt in diesem Zusammenhang hervor: 'Es geht also darum, die Funktion des sozialistischen Rechts bei der Organisierung des gemeinschaftlichen (und zugleich zunehmend arbeitsteiligen) Wirkens für die sozialistischen Ziele in untrennbarer Einheit mit seiner bewußtseinsbildenden, erzieherischen Kraft noch wirkungsvoller zu gestalten. ... Besondere Bedeutung gewinnt die rechtspolitische und rechtserzieherische Arbeit unter der Jugend. Davon, wie in der Periode der Herausbildung der Persönlichkeit die moralisch-rechtliche Erziehung entwickelt wird, hängt weitgehend die Einstellung der jungen Bürger zum Recht in ihrer weiteren Entwicklung ab.'¹⁾

Bestandteil weltanschaulicher Bildung

Die kommunistische Erziehung der heranwachsenden Generation ist untrennbar mit der Erhöhung ihres Kulturniveaus und der Herausbildung eines hohen sozialistischen Rechtsbewußtseins bei jedem Jugendlichen verbunden. So gibt es bereits seit einigen Jahren an den sowjetischen Universitäten und Hochschulen verstärkte Bemühungen, den Studenten die notwendigen Rechtskenntnisse zu vermitteln, die sie für ihre spätere Berufstätigkeit, insbesondere als Leiter von Kollektiven oder als leitende Funktionäre in Staat und Wirtschaft, brauchen (Einführung eines speziellen Kurses zu den Grundlagen des sowjetischen Rechts an allen nichtjuristischen Fakultäten). Die Lehr- und Erziehungstätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium hat davon auszugehen, daß die sozialistische Rechtslehre einen untrennbaren Bestandteil der weltanschaulichen Bildung und klassenmäßigen Erziehung der Studenten darstellt. Die Funktion der Rechtslehre besteht darin, zur Festigung beizutragen, daß sich in der Einheit von Kenntnis-

sen, Überzeugungen und sozialistischen Verhaltensweisen widerspiegelt. Die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Rechtslehre der Studenten stellt auch an das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium die Forderung, auf der Grundlage und im Rahmen des Lehrprogrammes einen spezifischen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe zu leisten. Der Beitrag des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums bei der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtslehre der Studenten besteht darin, die grundlegenden Lehr- und Erziehungsprozesse so zu gestalten, daß sie in stärkerem Maße auch der moralisch-rechtlichen Erziehung dienen und damit zur Ausprägung stabiler sozialistischer Verhaltensweisen auf moralisch-rechtlichem Gebiet beitragen. In der Realisierung dieser durch die wachsende Rolle des sozialistischen Staates und Rechts objektiv bedingter Anforderungen an die Lehr- und Erziehungsarbeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium besteht ein wesentlicher Aspekt der vom VIII. Parteitag der SED geforderten ständigen Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus und der politischen Ausstrahlungskraft in diesem Bereich. Die Autoren des Lehrbuches 'Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts' haben zutreffend hervor: 'Die Aneignung der Grundlagen des sozialistischen Rechts ist ein

Organisations- und Erziehungsauftrag der Partei, der die Entwicklung der Studenten erzieherisch und politisch zu fördern hat. Die Entwicklung entsprechender sozialistischer Ideale ist eine außerordentlich wichtige, notwendige Seite der wissenschaftlichen Weltanschauung.'²⁾ Die sozialistische Rechtslehre der Studenten erweist sich somit als integrierender Bestandteil der weltanschaulichen Bildung und klassenmäßigen Erziehung der Studenten.

Das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium kann im Rahmen der Lehr- und Erziehungsarbeit einen wirksamen Beitrag leisten, um bei allen Studenten die Erkenntnis zu festigen und die Überzeugung zu vertiefen, daß

Was kann das Grundlagenstudium erreichen?

● das sozialistische Recht zuverlässig die sozialistische Gesellschaftsordnung und die ureigensten Lebensinteressen der Werktätigen schützt;

● der Reifegrad des sozialistischen Rechts in entscheidendem Maße den Grad der demokratischen Aktivität der Werktätigen bestimmt. 'Demokratie ist in der politisch und klassenmäßig organisierten Gesellschaft ohne Recht nicht möglich. Je höher die Entwicklungsstufe der staatlich organisierten Gesellschaft ist, desto größere Bedeutung erlangt in ihr das Recht als eine Form, in der die Prinzipien der Demokratie zum Ausdruck gebracht und fixiert werden.'³⁾

● die Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts einen untrennbaren Bestandteil der sozialistischen Lebensweise darstellt.

¹⁾ K. Sorgenicht, Verwirklichungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen, a. a. O., S. 115 Vgl. auch: L. Boyte, Rechtslehre der Jugend, in: Neue Justiz, H. 14/1973, S. 493 ff.
²⁾ Autorenkollektiv, Marx-Len. allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 11.
³⁾ E. W. Hasarenko, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtschöpfung, Berlin 1974, S. 30.
⁴⁾ W. A. Tumanow, Die sozialistische Rechtslehre, Moskau 1969 (russ.) S. 4